

Wir beflügeln Unternehmen


LINDER & GRUBER
www.linder-gruber.at

Linder & Gruber News

09/2018

Inhaltsverzeichnis

1. Linder & Gruber News*	2
2. Aktuelle Wirtschaftsthemen *	2
3. Der Familienbonus Plus**	3
4. Auch Kapital und Personengesellschaften können bestraft werden**	4
5. Neuerungen beim Pkw-Sachbezug eines wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführers**	5
6. Betriebsaufgabe und Gewinnfreibetrag**	6
7. Erweitertes Advanced Ruling – Sicherheit in Rechtsfragen**	7
8. Registrierkassenpflicht in der Arztpraxis**	8
9. Literaturtipp – Die DONUT-ÖKONOMIE*	9

Herausgeber: Linder & Gruber
Steuer- und Wirtschaftsberatung GmbH
Martin-Luther-Straße 160, 8970

Schladming

www.linder-gruber.at

Quelle: Linder & Gruber* | Infomedia**

HERBST DIALOG 2018

Vortrag von Roland Beranek

DO 27.09.2018/17:00 Uhr

KLANG-FILM-THEATER Schladming

Die persönlichen Einladungen zu unserem DIALOG ergehen noch diese Woche.

Wir freuen uns sehr, Herrn Roland Beranek, den Leiter der BMD Akademie, mit einem brandaktuellen Thema, als Referenten begrüßen zu dürfen.

Folgende Themen bilden die Eckpunkte dieses Vortrags:

Digitalisierung – Chance und Herausforderung

Digitalisierung oder Automatisierung? Modetrend oder effektive Zeit- und Kostenersparnis?

Der „digitale“ Belegkreislauf
Optimierung der Zusammenarbeit zwischen Steuerberater und Mandant
Kontool – Ein neues „Werkzeug“ für einfache, schnelle Entscheidungen i.R. der Unternehmensführung

Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme und einen spannenden DIALOG!

1. Linder & Gruber News*

Wir dürfen unseren neuen Mitarbeiter für den Schwerpunktbereich Schnittstellen und Digitalisierung vorstellen:



Samuel Bertl

22 Jahre
aus Gröbming

2. Aktuelle Wirtschaftsthemen *

- [EPU Erfolgstag der WKO Steiermark Samstag, 08. September 2018, ab 09:30](#)
Der EPU Erfolgstag, eine gemeinsame Veranstaltung des EPU-Referats der WKO Steiermark, des Wirtschaftsresorts des Landes Steiermark und der Steirischen Wirtschaftsförderung bietet ein umfangreiches Beratungs- und Serviceangebot zum Nulltarif.
[Mehr dazu auf unserer Homepage](#)
- [Rechtsauskünfte in Sachen DSGVO](#)
Die meisten Unternehmen haben mittlerweile die von der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) geforderten Maßnahmen mehr oder weniger erfolgreich und vor allem fristgerecht zur Umsetzung gebracht.
[Mehr dazu auf unserer Homepage](#)
- [Finanzminister Löger zu Perspektiven in der Steuerreform](#)
Interessante Perspektiven zu wichtigen Eckpunkten der großen Steuerentlastungsreform, die für 2020 geplant ist, vermittelt Finanzminister Hartwig Löger in einem Interview mit der Tageszeitung DiePresse. Vereinfachung und Tarifentlastung bilden dabei die großen Eckpfeiler.
[Mehr dazu auf unserer Homepage](#)
- [Die dunkle Seite des Tourismus](#)
Die extremen Höchsttemperaturen im heurigen Sommer, der zunehmende Wassermangel, zahlreiche Umweltkatastrophen und viele aktuelle Berichte über Zusammenhänge aktueller Extremereignisse mit dem Klimawandel sollten dazu beitragen, das Thema Reisen unter einem kritischen Licht zu sehen.
[Mehr dazu auf unserer Homepage](#)

3. Der Familienbonus Plus**

Durch den Familienbonus Plus wird Ihre Einkommensteuer ab 2019 um bis zu € 1.500 pro Kind und Jahr reduziert.

Was ist der Familienbonus Plus und in welcher Höhe steht er zu?

Der Familienbonus Plus ist ein Absetzbetrag in der Höhe von € 1.500. Die Einkommensteuer reduziert sich dadurch um bis zu € 1.500 pro Jahr und Kind. Nach dem 18. Geburtstag des Kindes steht ein reduzierter Familienbonus Plus in Höhe von € 500 jährlich zu, sofern für dieses Kind Familienbeihilfe bezogen wird.

Ab welchem Bruttolohn wirkt der Familienbonus Plus?

Voll ausgeschöpft werden kann der Familienbonus Plus ab einem monatlichen Bruttoeinkommen von ca. € 1.700 (bei einem Kind).

Wie kann man den Familienbonus Plus in Anspruch nehmen?

Dies kann wahlweise über die Lohnverrechnung 2019 (also durch den Arbeitgeber) oder die Steuererklärung bzw. Arbeitnehmerveranlagung 2019 mit Auszahlung 2020 passieren. Wenn Sie sich für die Berücksichtigung des Familienbonus Plus über die Lohnverrechnung entscheiden, müssen Sie dies mit einem entsprechenden Formular beim Arbeitgeber beantragen. Im anderen Fall können Sie den Familienbonus Plus in Ihrer Steuererklärung bzw. Arbeitnehmerveranlagung beantragen.

Wie kann der Familienbonus Plus unter (Ehe)Partnern aufgeteilt werden?

Bei (Ehe)Partnern kann der Familienbonus aufgeteilt werden. Eine Person kann entweder den vollen Familienbonus in Höhe von € 1.500 (bzw. € 500) für das jeweilige Kind beziehen oder der Betrag wird stattdessen zwischen den (Ehe)Partnern aufgeteilt (Vater € 750 / Mutter € 750 bzw. Vater € 250 / Mutter € 250). Die Aufteilung ist auch zwischen getrenntlebenden Eltern möglich.

Wie viel bekommen geringverdienende Eltern?

Alle steuerzahlenden Alleinerzieher und Alleinverdiener - insbesondere die geringverdienenden - werden künftig eine Mindestentlastung von € 250 - den so genannten Kindermehrbetrag - pro Kind und Jahr erhalten. Wird mindestens 11 Monate (330 Tage) Arbeitslosengeld/Mindestsicherung oder eine Leistung aus der Grundversorgung bezogen, steht dieser Kindermehrbetrag nicht zu.

Der **derzeitige Kinderfreibetrag und die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten** bis zum 10. Lebensjahr werden dafür aufgrund des Familienbonus Plus ab 2019 **entfallen**.

Wir führen für Sie gerne eine Berechnung durch, wie sich der Familienbonus Plus bei Ihnen auswirkt und unterstützen Sie bei der Inanspruchnahme im Rahmen Ihrer Steuererklärung (Arbeitnehmerveranlagung).

4. Auch Kapital- und Personengesellschaften können bestraft werden**

In Österreich können Verbände für Straftaten ihrer Entscheidungsträger und Mitarbeiter strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Somit kann nicht nur die natürliche Person, sondern auch der Verband bestraft werden.

Für **Finanzvergehen** wurde die Verantwortlichkeit von Verbänden im Finanzstrafgesetz erfasst. Der Anwendungsbereich dieser Regelung bezieht sich auf sämtliche Finanzvergehen, gleich ob sie von Gerichten oder Finanzstrafbehörden zu ahnden sind, vorsätzlich oder (grob) fahrlässig begangen wurden oder es sich um bloße Finanzordnungswidrigkeiten handelt.

Verbände sind juristische Personen des Privatrechts (z.B. GmbH, AG, Vereine), des öffentlichen Rechts (z.B. Gebietskörperschaften, Sozialversicherungsträger) und eingetragene Personengesellschaften (OG, KG).

Ein Verband kann nur für Straftaten einer natürlichen Person belangt werden

1. wenn das Finanzvergehen zu Gunsten (Bereicherung) des Verbandes begangen wurde oder
2. durch das Finanzvergehen Pflichten verletzt wurden, die den Verband treffen (Verbandspflichten).

Entscheidungsträger oder Mitarbeiter?

Weiters wird unterschieden, ob ein **Entscheidungsträger** (z.B. Geschäftsführer, Prokurist, Vorstandsmitglied) oder ein **Mitarbeiter** das Finanzvergehen begangen hat. Im Falle eines Entscheidungsträgers kann das Vergehen sofort dem Verband zugerechnet werden. Erfolgt das Vergehen hingegen durch einen Mitarbeiter, muss dieses Vergehen durch die Sorgfaltswidrigkeit von Entscheidungsträgern ermöglicht oder wesentlich erleichtert worden sein. Dem kann dadurch vorgebeugt werden, dass die Kontroll- und Organisationspflicht im Verband verbessert wird und somit keine Sorgfaltswidrigkeit des Entscheidungsträgers vorliegt.

Verbandsgeldbuße

Als Sanktion für verbandsbezogene Finanzvergehen ist eine Verbandsgeldbuße vorgesehen. Im Bereich der finanzstrafrechtlichen Verbandsverantwortlichkeit bemisst sich die Verbandsgeldbuße für eine Abgabenhinterziehung nach der Höhe des Verkürzungsbetrags.

Bitte beachten Sie, dass auch für einen Verband eine **Selbstanzeige** erstattet werden kann und diese unter den entsprechenden Voraussetzungen strafbefreiend wirkt. Dazu muss aber der Verband in der Selbstanzeige genannt werden. Wir beraten und unterstützen Sie diesbezüglich gerne.

5. Neuerungen beim Pkw-Sachbezug eines wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführers**

Eine eigens erlassene Verordnung sieht nun zwei unterschiedliche Möglichkeiten für die Bewertung der Privatnutzung eines PKWs vor.

Überlässt eine GmbH ihrem Geschäftsführer, der zugleich mehr als 25% (= wesentlich) am Unternehmen beteiligt ist, den firmeneigenen PKW und nutzt der Gesellschafter-Geschäftsführer das Fahrzeug sowohl im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit als auch für Privatfahrten, so ist dieser **geldwerte Vorteil der Einkommensteuer zu unterziehen**.

Die Ermittlung der Höhe des Vorteils war für wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer bis dato jedoch nicht klar festgelegt. Die Verordnung sieht jetzt zwei unterschiedliche Möglichkeiten für die Bewertung der Privatnutzung vor.

1. Die entsprechenden Bestimmungen der **Sachbezugswerteverordnung**, die bisher lediglich bei Arbeitnehmern anwendbar waren, sind aufgrund der neuen Verordnung auch für wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer heranzuziehen. Demnach ist – abhängig von der Höhe des CO₂-Emissionswertes des Fahrzeuges – ein bestimmter Prozentsatz (dieser liegt in der Regel zwischen 1,5% und 2%) der Anschaffungskosten als monatlicher Sachbezug anzusetzen. Für Fahrzeuge mit einem CO₂-Emissionswert von Null (wie insbesondere Elektrofahrzeuge) ist kein Sachbezug anzusetzen.
2. Abweichend davon kann der geldwerte Vorteil aus der privaten Nutzung des zur Verfügung gestellten KFZ wahlweise auch nach den auf die private Nutzung entfallenden, von der Kapitalgesellschaft getragenen **tatsächlichen Aufwendungen** bemessen werden. In diesem Fall ist erforderlich, dass der Gesellschafter-Geschäftsführer den Anteil der privaten Fahrten beispielsweise mittels Fahrtenbuch nachweist.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Abgehen von den pauschalen Werten laut Sachbezugswerteverordnung zu einem Vorteil für den Steuerpflichtigen führen.

Beispiel:

Die Anschaffungskosten eines PKW mit einem CO₂-Emissionswert von 135 Gramm pro Kilometer betragen € 35.000. Der monatliche Sachbezug ist somit in Höhe von € 700 (€ 35.000 x 2%) anzusetzen. Pro Jahr ergibt dies einen Sachbezug in Höhe von € 8.400. Im Vergleich dazu betragen die jährlichen Aufwendungen (insbesondere AfA, Betriebskosten und Finanzierungsaufwand) der GmbH für das Firmenfahrzeug € 15.000. Der mittels Fahrtenbuch nachgewiesene Privatanteil beträgt 30%. Der auf Ebene des wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführers zu versteuernde geldwerte Vorteil beläuft sich daher lediglich auf € 4.500.

Welche der beiden Möglichkeiten bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils aus der Privatnutzung eines Firmen-PKW tatsächlich zu einem steueroptimalen Ergebnis führt, ist stets anhand der konkreten Umstände zu beurteilen.

6. Betriebsaufgabe und Gewinnfreibetrag**

Wenn Wertpapiere mit der Aufgabe des Betriebs innerhalb der Behaltefrist von vier Jahren aus dem Betriebsvermögen ausscheiden, ist der dafür geltend gemachte Freibetrag nachzuersteuern.

Werden Wirtschaftsgüter im Rahmen einer Betriebsaufgabe nicht verkauft, so gelten sie als ins Privatvermögen entnommen. Handelt es sich dabei um begünstigte Wirtschaftsgüter, für die der Freibetrag für investierte Gewinne bzw. der Gewinnfreibetrag geltend gemacht wurde, und ist die damit verbundene Behaltefrist von vier Jahren noch nicht abgelaufen, führt dieses Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen zur Nachversteuerung des Freibetrages. Es sei denn, die Betriebsaufgabe ist auf höhere Gewalt oder behördlichen Eingriff zurückzuführen.

Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes

In einem aktuellen Fall hatte ein Rechtsanwalt während seiner Aktivzeit Wertpapiere im Betriebsvermögen angeschafft, für die er den Gewinnfreibetrag geltend machte. Der Rechtsanwalt gab seinen Betrieb Ende 2010 auf, wobei er die Wertpapiere weder zum Zeitpunkt der Betriebsaufgabe noch später veräußerte.

Das Bundesfinanzgericht (BFG) erkannte, dass die Betriebsaufgabe hinsichtlich der nicht veräußerten Wertpapiere zwangsläufig dazu führt, dass diese aus dem Betriebsvermögen ausscheiden und dann dem Privatvermögen des Rechtsanwalts angehören. Die **Betriebsaufgabe und damit das Ausscheiden der Wertpapiere erfolgte dabei freiwillig** und nicht infolge höherer Gewalt oder eines behördlichen Eingriffs. Darauf, dass die Wertpapiere im Privatvermögen weiter gehalten wurden, kommt es nicht an, meinte das BFG.

Damit war klargestellt, dass die Wertpapiere mit der Aufgabe des Betriebs innerhalb der Behaltefrist von vier Jahren aus dem Betriebsvermögen ausgeschieden waren und somit der geltend gemachte Freibetrag gewinnerhöhend anzusetzen und nachzuersteuern ist.

Tipp: Betriebsaufgaben bergen unter Umständen steuerliche Stolpersteine, die jedoch bei guter Planung umgangen werden können. Nehmen Sie daher rechtzeitig Kontakt mit uns auf, wir beraten Sie gerne!

7. Erweitertes Advanced Ruling – Sicherheit in Rechtsfragen**

Ab 1.1.2019 können auch Rechtsfragen im internationalen Steuerrecht, in der Umsatzsteuer und hinsichtlich des Vorliegens von abgabenrechtlichem Missbrauch Gegenstand von Auskunftsbescheiden sein.

Bei Rechtsfragen zu bestimmten abgabenrechtlichen Vorhaben, die künftig umgesetzt werden sollen, können Abgabepflichtige auf Antrag vorab eine **rechtsverbindliche** und bescheidmäßige **Auskunft der Finanzverwaltung** erlangen, wenn daran in Hinblick auf die erheblichen abgabenrechtlichen Auswirkungen ein besonderes Interesse besteht.

Ein solches Auskunftsbeschidverfahren (Advanced Ruling) war bisher im Zusammenhang mit Umgründungen, Unternehmensgruppen und Verrechnungspreisen möglich. Mit dem Jahressteuergesetz 2018 wird der Bereich, für den solche Auskunftsbescheide gewährt werden können, auf weitere Themengebiete ausgeweitet.

Ab dem 1.1.2019 können Gegenstand von Auskunftsbescheiden neben Umgründungen und Unternehmensgruppen auch Rechtsfragen im internationalen Steuerrecht, in der Umsatzsteuer und hinsichtlich des Vorliegens von abgabenrechtlichem Missbrauch sein. Der Bereich internationales Steuerrecht umfasst dabei auch die bisher unter den Begriff Verrechnungspreise eingeordneten Fragestellungen.

Weiters wird ab 1.7.2019 eine **Frist von zwei Monaten für die Erledigung von Anträgen** auf Erlassung eines Auskunftsbescheides eingeführt. Diese Frist kann aber überschritten werden.

Elemente des Antrags

Eine der Grundvoraussetzungen für die Erteilung eines Auskunftsbescheides ist, dass der der Anfrage zugrunde liegende Sachverhalt im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht verwirklicht ist. Darüber hinaus hat der Antrag **folgende Elemente** zu enthalten:

- eine umfassende und in sich abgeschlossene Darstellung des noch nicht verwirklichten Sachverhaltes,
- die Darlegung des besonderen Interesses des Antragstellers,
- die Darlegung des Rechtsproblems,
- die Formulierung konkreter Rechtsfragen,
- die Darlegung einer begründeten Rechtsansicht zu den formulierten Rechtsfragen,
- die für die Höhe des Verwaltungskostenbeitrages maßgebenden Angaben.

Verwaltungskostenbeitrag

Die Höhe des infolge des Antrages zu entrichtenden Verwaltungskostenbeitrages ist von der Höhe der Umsatzerlöse des Antragstellers abhängig und kann **zwischen € 1.500 und € 20.000** betragen. Der Auskunftsbescheid entfaltet für die österreichische Finanzverwaltung Bindungswirkung, wenn der verwirklichte Sachverhalt vom angefragten Sachverhalt nicht oder nur unwesentlich abweicht. Um für den Abgabepflichtigen die gewünschte Rechtssicherheit zu schaffen, empfiehlt es sich, den Antrag auf Erteilung eines Auskunftsbescheides sorgfältig zu prüfen und zu formulieren!

Ob bzw. inwieweit eine Antragstellung notwendig bzw. sinnvoll ist, ist stets anhand des jeweiligen Einzelfalles zu beurteilen. Wir unterstützen und beraten Sie dabei gerne!

8. Registrierkassenpflicht in der Arztpraxis**

Die Registrierkassenpflicht gilt für Unternehmer, die betriebliche Einkünfte erzielen und einen Nettoumsatz im Jahr von € 15.000 (davon Barumsätze € 7.500) überschreiten. Auch Einkünfte selbständiger Ärzte fallen unter die betrieblichen Einkunftsarten.

Als Barumsatz gilt unter anderem auch die Zahlung mit Bankomat- oder Kreditkarte oder durch andere vergleichbare elektronische Zahlungsformen. Wird die Honorarnote nicht unmittelbar bar bezahlt, sondern später (beispielsweise mit Erlagschein) überwiesen, liegt kein Barumsatz vor.

Erleichterung bei Hausbesuchen

Für „Leistungen außerhalb der Betriebsstätte“, wie etwa Hausbesuche des Arztes, sind Erleichterungen für die zeitliche Erfassung der Barumsätze vorgesehen. Für diese Barumsätze ist ein Beleg auszustellen, der unmittelbar nach Rückkehr in die Betriebsstätte in der Registrierkasse zu erfassen ist.

Kassenärzte

Leistungen der Kassenärzte an ihre Patienten, die mit den Krankenkassen verrechnet werden, erfolgen in der Regel in einer (nachgängigen) **Sammelrechnung** an die Krankenkasse. In diesem Fall liegen keine Barumsätze vor, weder zwischen Arzt und Patienten noch zwischen Arzt und Krankenkasse. Tätigen Kassenärzten jedoch zusätzlich auch Barumsätze, führt dies bei Überschreiten der Umsatzgrenzen ebenso zu einer Registrierkassenpflicht.

Benötigen Sie nun als Arzt eine Registrierkasse, beachten Sie bitte Folgendes:

Kontrollbelege und Sicherungen

- Zu jedem Monatsende sind die Zwischenstände des Umsatzzählers zu ermitteln (Monatszähler) und zu speichern.
- Zu jedem Ende eines Kalenderjahres muss ein Jahresbeleg ausgedruckt und mit der Belegcheck-App des Finanzministeriums geprüft werden.
- Zumindest quartalsweise ist das vollständige Datenerfassungsprotokoll extern zu speichern und aufzubewahren.

Ausfall der Registrierkasse

Bei Ausfall der Registrierkasse sind die Geschäftsfälle auf einer anderen Registrierkasse zu erfassen. Ist dies nicht möglich, müssen händische Belege erstellt werden. Dauert der Ausfall der Registrierkasse **länger als 48 Stunden**, müssen Beginn und Ende des Ausfalls binnen einer Woche über FinanzOnline gemeldet werden. Vor dem laufenden Betrieb der reparierten oder neuen Registrierkasse müssen sämtliche Geschäftsvorfälle im Ausfallszeitraum nacherfasst werden, es genügt die Bezugnahme auf die Belegnummer des händischen Belegs. Die händischen Aufzeichnungen sind aufzubewahren.

Planmäßige Außerbetriebnahme einer Registrierkasse

Im Fall der planmäßigen Außerbetriebnahme muss ein Schlussbeleg erstellt und das Datenerfassungsprotokoll gesichert werden; beide sind mindestens sieben Jahre aufzubewahren. Außerdem muss die planmäßige Außerbetriebnahme mittels FinanzOnline gemeldet werden.

9. Literaturtipp – Die DONUT-ÖKONOMIE*

Die DONUT-ÖKONOMIE

Endlich ein Wirtschaftsmodell, das den Planeten nicht zerstört

Kate Raworth

Carl Hanser Verlag 1. Auflage 2018

Ein Buch als Wegweiser zu einem radikal anderen Welt- und Wirtschaftsverständnis.

Dieses zukunftsweisende Denken verbindet gesellschaftliche Fundamente, die ökologischen Rahmenbedingungen und Ökonomie.

Es ist an der Zeit, ein neues Kapitel der Ökonomie aufzuschlagen, denn der Planet steht kurz vor dem Kollaps. Kate Raworth tut dies und weist mit dem Donut-Modell einen revolutionären Weg aus der Krise, der Kapitalismus, Ökologie und soziale Grundrechte auf brillante Weise vereint. Seit seiner Erfindung macht der Donut Furore. Die Form des Donuts steht für den sicheren Ort der Menschheit. Nach außen übertreten wir ihn etwa durch den fortschreitenden Klimawandel, nach innen müssen wir das soziale Fundament unserer Gesellschaft stärken, um in die Donut-Maße zurückzukehren. Die Donut-Ökonomie wird gerade zur Bewegung, sie rüttelt auf und macht Mut für die Zukunft!

Kate Raworth ist eine weltweit führende Verfechterin der Donut-Ökonomie und lehrt Ökonomie in Oxford und Cambridge.

